



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 26/ 2012

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 21.09.2012

**Gemeinsame Sondersitzung Bildungs- und
Finanzausschuss am Montag, dem 24.09.2012
um 18:00 Uhr
Schlossgartensalon, Mühlberg 1 a
06271 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertagesstätten 062/BV/12
- 2.2 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Stahnke

Ausschussvorsitzender
Bildungsausschuss

gez. Hayn

Ausschussvorsitzender
Finanzausschuss

**Bekanntmachung zur Sondersitzung des
Bauausschusses/ Wirtschaftsausschusses/ Ordnungs- und
Umweltausschusses/ OR Beuna/ OR Geusa/ OR
Meuscha/ OR Trebnitz
am Dienstag, dem 25.09.2012 um 17:00 Uhr
Schlossgartensalon, Mühlberg 1 a**

Vorgesehene Tagesordnung

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Beschluss zum Klimaschutzkonzept 2012 Stadt Merseburg, 058/BV/12
- 2.2 Beratung zur Gestaltung des Bahnhofsplatzes
- 2.3 Potentielle Wohnbaustandorte bis 2030 in der Stadt Merseburg, 012/MV/12

gez. Bühligen

Ausschussvorsitzender

**Bekanntmachung der Stadt Merseburg
über die öffentliche Auslegung des vorzeitigen
Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum „MERSE-
CENTER“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches
(BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum „MERSE-CENTER“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Querfurter Straße und östlich der B 91. Es umfasst das Gelände des bestehenden Einkaufszentrums „MERSE-CENTER“ sowie des nördlich angrenzenden Autohauses, der Tankstelle und des Schnellrestaurants (s. Lageskizze). Die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes dient der Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen im Zuge der Umsetzung des beschlossenen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Merseburg. Die Planung soll dazu beitragen, dass sich das im Plangebiet befindliche Einkaufszentrum MERSE-CENTER weiter entwickeln kann ohne die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg zu schwächen.

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum „MERSE-CENTER“ sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 01.10.2012 bis einschließlich 05.11.2012** im Obergeschoss des Stadtentwicklungsamtes der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der Dienststunden

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

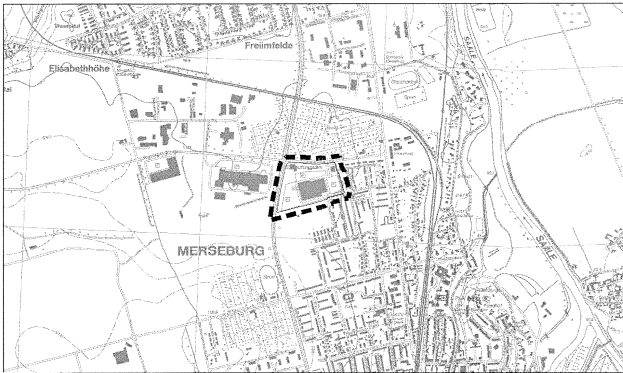
zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich liegen die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Schallimmissionsprognose mit aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Merseburg, 21.09.2012

gez. Bühligen
Oberbürgermeister



Lageskizze zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 49
Einkaufszentrum „MERSE-CENTER“
- - - - Geltungsbereich

S a t z u n g
zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des vorzeitigen Teilbebauungsplanes Nr. 5.3.1 „Gewerbegebiet Merseburg Nord-Querfurter Straße“

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 20.09.2012 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat am 09.09.2010 die Aufstellung des vorzeitigen Teilbebauungsplanes Nr. 5.3.1 „Gewerbegebiet Merseburg Nord-Querfurter Straße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Stadt Merseburg am 09.09.2010 für das in § 2 bezeichnete Gebiet des vorzeitigen Teilbebauungsplanes Nr. 5.3.1 eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 24.09.2010 im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 21/2010 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 13/24 und 222 (teilweise) der Flur 12 der Gemarkung Merseburg im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes Nr. 5.3.1 „Gewerbegebiet Merseburg Nord-Querfurter Straße“.
- (2) Ein Lageplan, der den Bereich der Veränderungssperre kennzeichnet, ist dieser Satzung als Bestandteil beigefügt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

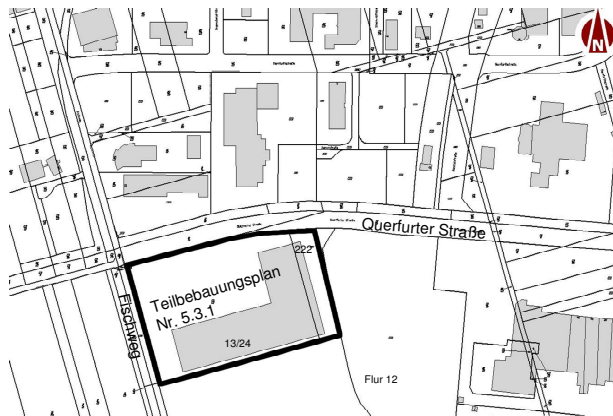
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - (b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Landkreis Saalekreis als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (4) Auf die Vorschriften des § 18 Baugesetzbuch über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 21.09.2012
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Anlage



Teilbauungsplan Nr. 5.3.1 „Gewerbegebiet Merseburg Nord-Querfurter Straße“
Lageplan – Geltungsbereich der Veränderungssperre

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergermeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,

pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de